

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Dr. Karl Addicks, Burkhardt Müller-Sönksen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1188 –

Schutz von Frauen und Mädchen vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien

Vorbemerkung der Fragesteller

Weltweit werden jährlich drei Millionen Mädchen und Frauen Opfer der genitalen Verstümmelung, 130 Millionen Frauen sind weltweit genital verstümmelt. Täter sind überwiegend Frauen, so genannte Beschneiderinnen und Hebammen, die sich einer Tradition verpflichtet sehen. Die Zahl der von Ärzten vorgenommenen Verstümmelungen nimmt zu.

Durch Migration leben auch in Deutschland Frauen und Mädchen, die genital verstümmelt sind, und solche, die der Gefahr der genitalen Verstümmelung ausgesetzt sind, auch durch Verbringung in ihr Heimatland zur Ferienzeit.

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist ein in der ganzen Welt, unabhängig vom religiösen Hintergrund und vom Wohlstandsniveau geübter Eingriff in die körperliche Unversehrtheit von Frauen und Mädchen. Die genitale Verstümmelung von Frauen (international ist die Abkürzung FGM für „female genital mutilation“ gebräuchlich) wird seit der 4. VN-Weltkonferenz zu Frauen in Peking 1995 weltweit als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung geächtet. Die genitale Verstümmelung beschneidet absichtlich die Frauen nicht nur an ihren körperlichen Geschlechtsmerkmalen, ihre sexuelle Erlebnisfähigkeit und partnerschaftliche Bindungsfähigkeit wird lebenslänglich beeinträchtigt. Die schweren Formen der Beschneidung mit anschließendem Vernähen der Schamlippen (Infibulation) führen zu einer erhöhten Sterblichkeit und zu Komplikationen bei nachfolgenden Geburten und auch zu Schädigungen der Kinder. Die genitale Verstümmelung stellt einen besonderen, nachhaltigen und menschenrechtswidrigen Auswuchs von Gewalt an Frauen dar.

Die weltweit geübte Praxis der genitalen Verstümmelung von Mädchen und Frauen war in der 13. und 14. Wahlperiode Gegenstand parlamentarischer Anfragen und Beschlüsse (Bundestagsdrucksachen 13/8281, 13/9335, 13/9401, 13/10682, 14/6682). Die letzte Antwort einer Bundesregierung hierzu datiert vom 11. Juli 2001. Es ist an der Zeit, den Erfolg der Anstrengungen in der Bekämpfung der Genitalverstümmelung zu überprüfen.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl der von Genitalverstümmelung betroffenen Frauen, die in Deutschland leben, vor?
2. Wie hoch wird die Dunkelziffer geschätzt?

Genauere Daten, wie viele von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland leben, gibt es nicht. Auf der Grundlage der Zahl von rund 60 000 in Deutschland lebenden Frauen aus Ländern, in denen es eine Tradition der Genitalverstümmelung gibt, gehen Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen von derzeit ca. 30 000 betroffenen oder bedrohten Mädchen und Frauen aus.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Fälle, in denen Ärzte oder anderes medizinisches Personal genitale Verstümmelungen oder nach einer Geburt eine Wiederherstellung des vernähten Zustands („Reinfibulation“) in Deutschland vorgenommen haben?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Hinzuweisen ist darauf, dass in Deutschland Genitalverstümmelung strafbar ist und je nach Ausgestaltung den Straftatbestand der Körperverletzung, gefährlichen Körperverletzung und unter Umständen der schweren Körperverletzung sowie Misshandlung von Schutzbefohlenen erfüllt. Das ist auch dann der Fall, wenn die Genitalverstümmelung auf Verlangen der Patientin vorgenommen werden soll.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Strafverschärfung für gefährliche und schwere Körperverletzung durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Sechste Gesetz zur Reform des Strafgesetzbuches in ihrer Wirkung für die Ahndung und Verhinderung von Genitalverstümmelungen an in Deutschland lebenden Migrantinnen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine rechtstatsächlichen oder sonstigen Erkenntnisse vor.

5. Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung Genitalverstümmelung an hier lebenden Ausländerinnen im Ausland von den §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Weltrechtsprinzip erfasst, und wenn nicht, plant die Bundesregierung hier initiativ zu werden, um diese strafrechtliche Lücke zu schließen?

Inwieweit das deutsche Strafrecht auf die Genitalverstümmelung an hier lebenden Ausländerinnen Anwendung findet, wurde bereits in den Antworten der Bundesregierung auf Frage 28 der Großen Anfrage der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel, Brigitte Adler, Gabriele Fograscher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, Bundestagsdrucksache 13/8281, und auf Frage 15 der Großen Anfrage der Abgeordneten Rudolf Bindig, Lilo Friedrich (Mettmann), Angelika Graf (Rosenheim), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD und der Abgeordneten Dr. Angelika Köster-Loßack, Irmgard Schewe-Gerigk, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 14/6682, dargelegt. Auf diese wird Bezug genommen. Eine noch weitere Ausdehnung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf im Ausland begangene Genitalverstümmelungen hält die Bundesregierung nicht für angezeigt. Insbesondere wäre kein erhöhter Schutz vor Genitalverstümmelungen zu erwarten, da die deutschen Strafbarkeitsnormen bei reinen Auslandssachverhalten in der Praxis nicht durchgesetzt werden könnten. Im Übrigen wird ergänzend auf die Antwort auf Frage 29 der Großen Anfrage der

Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel, Brigitte Adler, Gabriele Fograscher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, Bundestagsdrucksache 13/8281, Bezug genommen.

6. In welchen europäischen Ländern ist die Genitalverstümmelung als eigenständiger Straftatbestand mit Strafe bedroht?

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben in der Europäischen Union folgende Länder weibliche Genitalverstümmelung (englisch: Female Genital Mutilation; im Folgenden „FGM“) ausdrücklich unter Strafe gestellt:

Belgien	Gesetz von 2000
Dänemark	Gesetz von 2003
Großbritannien	Gesetz von 1985
Italien	Gesetz vom Parlament verabschiedet, wird voraussichtlich 2006 in Kraft treten
Spanien	Gesetze von 2003 und 2005
Schweden	Gesetze von 1982 und 1998

Außerhalb der EU ist FGM in Europa lediglich in Norwegen unter Strafe gestellt (Gesetz von 1995).

In der Bundesrepublik ist die FGM als Körperverletzung, in der Regel als gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB, ggf. auch als schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB strafbar.

7. Welchen Einfluss nimmt die Bundesregierung auf die Verbände von Ärzten, Hebammen und Pflegeberufen, dass den Angehörigen dieser Berufsgruppen eine Beteiligung an solchen Eingriffen in der Berufsordnung untersagt wird?

Die Bundesregierung verurteilt die Praxis der genitalen Verstümmelung von Frauen, hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Berufsverbände. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes fallen Regelungen zur Berufsausübung in den Gesundheitsberufen in die Zuständigkeit der Länder. Berufsordnungen sind dementsprechend landesrechtliche Regelungen, die bei verkammerten Berufen letztlich von den Kammern erlassen werden. Gleichwohl hat die Bundesministerin für Gesundheit das Thema aufgegriffen. Auf Anregung der Bundesministerin für Gesundheit und Initiative der Bundesärztekammer sind durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (female genital mutilation)“ für Ärztinnen und Ärzte erarbeitet worden. Die Bundesministerin für Gesundheit hat diese gemeinsam mit der Bundesärztekammer am 6. April 2006 in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. In ihren Empfehlungen weist die Bundesärztekammer unter anderem darauf hin, dass eine ärztliche Beteiligung an dem Eingriff der genitalen Verstümmelung berufsrechtswidrig ist und gegen die (Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte verstößt.

8. Wie hoch ist die Anzahl von Frauen, die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes nicht abgeschoben werden?

Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) am 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2006 wurden insgesamt bei 73 Frauen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG festgestellt. Davon wurde bei 30 Antragstellerinnen eine staatliche geschlechtsspezifische Verfolgung festgestellt, bei 43 Frauen erfolgte die Feststellung von Abschiebungsverboten wegen nicht-staatlicher geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt keine getrennte Statistik nach der Art der geschlechtsspezifischen Verfolgung, insofern kann nicht in allen Fällen von einer Feststellung von Abschiebungsverboten wegen drohender Genitalverstümmelung ausgegangen werden. Bei einigen afrikanischen Herkunftsländern ist dies jedoch anzunehmen.

9. Hält die Bundesregierung die Kodifizierung der drohenden Genitalverstümmelung im Heimatland als Abschiebungshindernis i. S. d. § 60 des Aufenthaltsgesetzes für sinnvoll in Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Hessen vom 23. März 2005, das die im Heimatland drohende Beschneidung als Abschiebungshindernis angesehen hatte?

Die zitierte Entscheidung ist bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ergangen. Daher besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

10. In welchen außereuropäischen Ländern ist die Genitalverstümmelung noch nicht unter Strafe gestellt?

Die Qualität der Informationen zur Praxis von FGM in verschiedenen Ländern variiert z. T. stark. Insbesondere kann nicht unbedingt von einem Fehlen von Informationen darauf geschlossen werden, dass keine weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird. Auch die Art der Verstümmelung ist sehr unterschiedlich. Daraus folgende Differenzierungen werden im Folgenden nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass weibliche Genitalverstümmelung hauptsächlich in afrikanischen Ländern vorkommt, insbesondere in den Nilanrainernstaaten, am Horn von Afrika und in Westafrika.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein einer ausdrücklichen Strafregelung zu Genitalverstümmelung nur einen von mehreren Faktoren bei der Beurteilung der Anstrengungen staatlicher Instanzen zur Verdrängung der Praxis der Genitalverstümmelung bildet, und dass hieraus auch nur begrenzt Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der strafrechtlichen Verfolgung möglich sind. Einige Staaten haben sich aufgrund vorhandener anwendbarer Straftatbestände gegen eine ausdrückliche strafrechtliche Kodifizierung entschieden oder konzentrieren ihre Politik zur Bekämpfung von FGM auf andere Maßnahmen z. B. auf dem Gebiet der Bewusstseinsbildung.

Folgende afrikanische Länder, in denen Genitalverstümmelung traditionell zumindest bei Teilen der Bevölkerung vorkommt, haben FGM bisher nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt:

Algerien

Eritrea

Gambia

Guinea-Bissau

Kamerun	
Liberia	
Malawi	
Mali	
Mauretanien	
Nigeria	Kein Bundesgesetz zu FGM, einige Bundesländer (states) haben FGM gesetzlich verboten
Sierra Leone	
Simbabwe	
Somalia	Zurzeit keine allgemein gültigen Strafgesetze. Seit 2005 neuer Versuch zum Aufbau staatlicher Gewalt
Uganda	

Folgende afrikanische Länder, in denen FGM traditionell praktiziert wird, haben die Genitalverstümmelung unter Strafe gestellt.

Ägypten	Kein gesetzliches Verbot, aber Ministererlass von 1996
Äthiopien	Gesetz von 2004
Benin	Gesetz von 2003
Burkina Faso	Gesetz von 1996
Côte d'Ivoire	Gesetz von 1998
Dschibuti	Gesetz von 1994
Ghana	Gesetz von 1994
Guinea-Conakry	Gesetz von 1969
Kenia	Gesetz von 2001
Niger	Gesetz von 2003
Senegal	Gesetz von 1999
Sudan	Laut Verfassung verboten
Tansania	Gesetz von 1998
Togo	Gesetz von 1998
Tschad	Gesetz von 1995
Zentralafrikanische Republik	Gesetz von 1966

Außerhalb Afrikas wird FGM nur in wenigen Staaten von Teilen der Bevölkerung praktiziert. Dies betrifft: Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Malaysia, Oman, Saudi-Arabien und Singapur. In diesen außerhalb Afrikas betroffenen Staaten gibt es keine spezifisch auf FGM ausgelegte Gesetzgebung.

Allerdings ist FGM in einigen westlichen außereuropäischen Ländern ausdrücklich unter Strafe gestellt:

Australien	Gesetz in 6 von 8 Bundesstaaten von 1994 bis 1997
Kanada	Gesetz von 1997
Neuseeland	Gesetz von 1995

USA Bundesgesetz von 1996, eigene Gesetze in
16 Bundesstaaten von 1994 bis 2000

11. Welche Internationalen Vereinbarungen haben die Ächtung und Bekämpfung der Genitalverstümmelung zum Gegenstand?

Das Verbot der Genitalverstümmelung kann einerseits aus den allgemeinen Menschenrechtsverträgen, insbesondere aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, abgeleitet werden, andererseits gibt es spezielle Vereinbarungen, die die Ächtung und Bekämpfung der Genitalverstümmelung zum Gegenstand haben:

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women – CEDAW) vom 18. Dezember 1979
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
- African Charter on the Rights and Welfare of the Child, Organisation of African Unity, 1990
- African Charter on Human and Peoples' Rights, vom 27. Juni 1981
- Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on Rights of Women in Africa, Adopted by the 2nd Ordinary Session of the Assembly of the Union, Maputo, vom 13. September 2003

Darüber hinaus gibt es weitere internationale Erklärungen, die auf die Verbreitung des Verbots der Genitalverstümmelung zielen. Beispielhaft seien Folgende genannt:

- Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz Peking, 1995
- Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Abschluss des vom 6. bis 8. September 2000 abgehaltenen Millenniumsgipfels in New York
- Arusha Declaration on Harmful Traditional Practices, 2000
- Declaration and Plan of Action of the First Ministerial Conference on Human Rights in Africa, Organization of African Unity, 1999
- Ouagadougou Declaration of the Regional Workshop on the Fight against Female Genital Mutilation in the Member States of the West African Economic Monetary Union, 1999

12. Mit welchem Ziel, Konzept und Fortschritt verhandelt die Bundesregierung auf internationaler Ebene, um die Praxis der Genitalverstümmelung weltweit zu bekämpfen?

Gemeinsam mit seinen Partnern in der EU setzt sich Deutschland seit Jahren konsequent in den Vereinten Nationen für die Ächtung der Genitalverstümmelung ein. So konnte etwa erreicht werden, dass die VN-Generalversammlung sowie die Menschenrechtskommission (MRK) in Genf die Praxis der Genitalverstümmelung entschieden verurteilt haben, zum Beispiel in einer eigenen Resolution der Generalversammlung und in jährlichen Resolutionen der MRK seit 1994 zum Thema Gewalt gegen Frauen. Außerdem wurde FGM immer wieder im Zusammenhang mit der Verurteilung von Gewalt gegen Frauen thematisiert,

zum Beispiel in einem Aufruf der Ministerinnen und Delegationsleiterinnen bei der 60. MRK 2004. Ausdrücklich verurteilt wurde FGM auch im Rahmen der VN-Sondersitzung zu Kindern im Jahr 2002. Die EU unterstützte auch die Aufnahme einer Passage gegen weibliche Genitalverstümmelung in die offiziellen „Schlussfolgerungen“ zum Tagesordnungspunkt „Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ auf der 47. Sitzung der Frauenrechtskommission 2003, scheiterte aber am Widerstand einer Reihe betroffener Länder. Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen zum neuen Menschenrechtsrat entschieden für ein umfassendes Mandat des neuen Gremiums eingesetzt, das sich auch mit Menschenrechten von Frauen befassen wird.

Auch im weiteren Bereich der Stärkung der Rolle der Frauen außerhalb der Internationalen Konventionen setzt sich die Bundesregierung für einen Gesinnungswandel bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung ein. So verurteilte beispielsweise die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women), in der Deutschland Mitglied ist, in ihrer 50. Sitzung 2006 die „harmful traditional practices“ als Hindernis für die Entwicklung positiv beeinflussende Rahmenbedingungen (enabling environment) und rief Regierungen sowie, sofern angemessen, andere Organisationen und Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung, Geschlechter-Stereotypen und schädliche traditionelle, kulturelle und Gewohnheitspraktiken zu beseitigen.

Im Zusammenhang mit HIV/Aids gab die Frauenrechtskommission ihrer Sorge Ausdruck, dass die Anfälligkeit von Frauen gegenüber Aids durch eine Vielzahl von Faktoren erhöht wird, darunter ausdrücklich weibliche Genitalverstümmelung. Die Bundesregierung fördert aktiv Maßnahmen der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung.

13. Welche diplomatischen Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts, um auf eine strafrechtliche Sanktionierung in den betroffenen Staaten hin zu wirken?

Gemeinsam mit seinen Partnern in der EU engagiert sich Deutschland aktiv für die Fortsetzung der Normensetzung im Frauenrechtsbereich und für die Umsetzung der bestehenden Normen in internationalen Gremien und Foren der Vereinten Nationen, der EU, des Europarats, der OSZE, der G8 und anderen multilateralen Zusammenschlüssen; dies umfasst auch die Schaffung und Stärkung internationaler Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismen. In den Einwirkungsmöglichkeiten der genannten Institutionen und ihrer Gremien sieht die Bundesregierung auch ein wichtiges Instrument für den Dialog insbesondere mit denjenigen Staaten, in denen die Menschenrechte von Frauen dauerhaft, massiv und systematisch verletzt werden. Auf zwischenstaatlicher Ebene sucht die Bundesregierung den politischen Dialog mit den Regierungen anderer Staaten. Dies geschieht sowohl im bilateralen Politikdialog als auch im Verbund mit den europäischen Partnern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Entwicklungspolitik.

14. Welche entwicklungspolitischen Maßnahmen ergreift die Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder hat sie bereits ergriffen, um dieses Ziel der inländischen Strafbewehrung in den betroffenen Staaten zu erreichen?

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung thematisiert FGM in Regierungsverhandlungen und -konsultationen mit unseren Kooperationsländern.

Die im so genannten Maputo-Protokoll von 2003, d. h. dem Zusatzprotokoll zur African Charter on Human and Peoples' Rights genannten Maßnahmen bieten inhaltliche Orientierungen für die Zusammenarbeit mit den Partnerländern bei der Ausgestaltung von Strategien zur Überwindung von FGM. Die deutsche Bundesregierung hat die Möglichkeit, auf die Verpflichtungen, die das Protokoll den Vertragsstaaten auferlegt, hinzuweisen und ihre konkrete Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen anzubieten. Das überregionale Projekt „Förderung von Initiativen zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung“, das von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) durchgeführt wird, berät das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei der Bekämpfung von FGM, indem es über die Situation im Partnerland informiert und Vorschläge zur Behandlung des Themas FGM im Politikdialog erarbeitet. Das Projekt unterstützt beispielsweise die Organisation von Dialogforen, die Reform traditioneller Rechtsnormen, die Thematisierung von FGM im Schulunterricht, die Entwicklung alternativer Rituale oder die Zusammenarbeit mit nicht beschnittenen Mädchen.

Um Maßnahmen zur Überwindung von FGM zu etablieren, arbeitet die Technische Zusammenarbeit auf nationaler Ebene mit Mittlern zusammen. Das sind Regierungen und ihre nachgeordneten Strukturen, Nichtregierungsorganisationen und andere Institutionen, Berufsverbände, Schul- und Gesundheitspersonal, aber auch kommunale, religiöse und traditionelle Autoritäten. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Mittlerebene, Beratung, Sensibilisierung und Lobbyarbeit ist es möglich, auf breiter gesellschaftlicher Basis Einfluss zu nehmen.

Einen besonderen Erfolg kann die Entwicklungszusammenarbeit bereits vorweisen: Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung förderte von 1996 bis 2005 die deutsche Nichtregierungsorganisation Intact bei deren Kampf gegen die weibliche Genitalverstümmelung in Benin. Vor fast genau einem Jahr, im April 2005, konnte Bundesministerin Wieczorek-Zeul in Benin zusammen mit dem beninischen Präsidenten Kérékou das Ende der Tradition der Mädchen-Beschneidung feiern. Um diesen Erfolg zu bewahren, unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die betroffenen Regionen im Norden, sichert die öffentliche Aufmerksamkeit und berücksichtigt in allen laufenden Programmen besonders die Fragen der Nachhaltigkeit dieses Ergebnisses.

15. Wie hoch ist der Mittelansatz der Bundesregierung für die Bekämpfung der Genitalverstümmelung im Ausland in den Jahren 2001 bis heute?

Die Bundesregierung setzt sich querschnittsmäßig innerhalb vieler Gesundheitsprogramme für eine Abschaffung der Genitalverstümmelung ein. Speziell stellt sie für das überregionale Projekt „Förderung von Initiativen zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung“ im Zeitraum 1999 bis 2007 5,8 Mio. Euro zur Verfügung. Von 2001 bis heute haben zudem verschiedene deutsche Nichtregierungsorganisationen für Vorhaben zur Reduzierung der Genitalverstümmelung in afrikanischen Staaten Mittel in Höhe von rd. 450 000 Euro erhalten.

Aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts wurden in den Jahren 2001 bis 2005 rund 176 000 Euro für Maßnahmen gegen FGM eingesetzt.

16. Wofür und in welchen Ländern werden diese Mittel eingesetzt?

FGM wird in über 30 Staaten praktiziert, hauptsächlich in Subsahara-Afrika, sowie einigen Staaten der arabischen Halbinsel und Südasiens. In Industrieländern wird FGM von einem Teil der Einwanderinnen aus diesen Ländern fortge-

führt. Das überregionale Vorhaben der GTZ „Förderung von Initiativen zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung“ unterstützt bisher Aktivitäten zur Überwindung von FGM in Ost- und Westafrika, derzeit in den Ländern Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Guinea, Kenia, Mali, Mauretanien und Senegal.

Das überregionale FGM-Projekt kombiniert verschiedene Strategien und Ansätze der Bewusstseinsbildung und Verhaltensänderung, um zur Beendigung der schädlichen traditionellen Praktik beizutragen. Um bei der Überwindung von FGM erfolgreich zu sein, müssen zahlreiche gesellschaftliche Einflussfaktoren und Wechselwirkungen in die Arbeit einbezogen werden. Das Projekt ist daher in mehreren Arbeits- und Beratungsfeldern tätig:

- Politikberatung von Partnerregierungen sowie im Kontext von Konsultationen und Regierungsverhandlungen zwischen der deutschen Bundesregierung und den Partnerregierungen.
- Strategische Beratung von nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen bei Methoden- und Programmentwicklung
- Unterstützung bei der sektorübergreifenden Etablierung von Maßnahmen gegen FGM bei Partnerorganisationen
- Unterstützung bei der Entwicklung kulturell angepasster Strategien zur Verhaltensänderung

Kommunikation und Dialog:

Das FGM-Projekt unterstützt Dialogansätze, die Einstellungs- und Verhaltensänderungen zum Ziel haben. Diese werden unterschiedlichen Zielgruppen angepasst, wie jungen und alten Menschen, Frauen und Männern, religiösen Führern, Politikern, Schul- sowie Gesundheitspersonal. Beispielsweise erleichtert und verbessert die Methode des Generationendialogs Kommunikation in den Familien über sensible Themen wie Sexualität, FGM und HIV/Aids.

Förderung nichtbeschnittener Mädchen und alternativer Rituale:

Mit der Anwendung eines kultursensiblen Ansatzes werden Mädchen gestärkt, die nicht beschnitten wurden. Engagierte Mädchen und junge Frauen lernen, über ihre eigenen Erfahrungen zu sprechen und Gleichaltrige über die negativen Folgen von FGM aufzuklären. Persönliche Zeugnisse, vor allem von Gleichaltrigen, haben nachweislich großen Einfluss auf Zuhörerinnen und Zuhörer und sind deshalb auch eine Chance im Engagement gegen FGM.

In bestimmten Regionen unterstützt das FGM-Projekt die Entwicklung alternativer Rituale, die die symbolische Bedeutung der Initiation respektieren und beibehalten, die schädlichen Praktiken der Verstümmelung jedoch beenden.

Menschenrechtsansätze:

Durch Erwachsenenbildungs- und integrierte Dorfentwicklungsprogramme werden Ansätze unterstützt, die die Bevölkerung mit dem Menschenrechtsansatz vertraut machen. Durch die Zusammenarbeit mit traditionellen und religiösen Autoritäten wird die Harmonisierung von Gewohnheitsrecht und staatlichem Recht angestrebt.

Durch das Auswärtige Amt wurden seit 2001 Projekte zur Bekämpfung der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung in Äthiopien, Burkina Faso, Ghana, Guinea, Jemen, Kenia, Niger, Tansania und im Sudan sowie außerdem eine Konferenz gegen FGM im Jahr 2003 in Berlin gefördert.

Bei diesen Maßnahmen, die fast ausschließlich von lokalen Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wurden, handelt es sich um Aufklärungskampagnen

durch Publikationen, Medien und Workshops, die in den betroffenen Ländern über die Verletzung der Menschenrechte und Menschenwürde der beschnittenen Frauen und über die medizinischen Risiken dieser traditionellen Praxis aufklären sowie auf zum Teil bereits vorhandene gesetzliche Verbote weiblicher Genitalverstümmelung hinweisen bzw. den politischen Meinungsbildungsprozess hierzu beeinflussen sollen.

17. Inwieweit wird Genitalverstümmelung bei Schulungen und in der Ausbildung von Jugendamtsmitarbeitern, Sozialarbeitern, Lehrern, Polizisten und Ärzten thematisiert, um gefährdete Mädchen und Frauen zu identifizieren und ihnen helfen zu können?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, inwieweit Genitalverstümmelung bei Schulungen und in der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten thematisiert wird. Das Bundesrecht gibt für die ärztliche Ausbildung nur einen Rahmen vor, der durch die Hochschulen konkretisiert werden muss. Im Rahmen der Freiheit der Lehre und der Gewährleistung schneller Aktualisierungen der Curricula sind die konkreten Unterrichtsinhalte aktuell von den Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Ärztinnen und Ärzte festzulegen. Auch an dieser Stelle wird auf die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit und die Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung verwiesen (Frage 7). Empfehlungen sind eine gute Grundlage für Ärztinnen und Ärzte, um betroffenen Frauen entsprechend ihrem Leidensdruck und Beschwerdebild medizinisch, psychologisch und sozial zu helfen.

Nach § 73 Abs. 3 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung der Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die überörtlichen Träger, die für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe sachlich zuständig sind (§ 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII), als auch auf die örtlichen Träger, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Gelegenheit geben müssen, an geeigneten Veranstaltungen teilzunehmen. Da die Fortbildungsmaßnahmen den fachlichen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen müssen, wird sie in Regionen mit einem hohen Anteil an Migrantinnen und Migranten auch die Problematik der Genitalverstümmelung, insbesondere im Hinblick auf die Identifikation gefährdeter Mädchen und junger Frauen und geeigneter Hilfen für diese, umfassen. Über den konkreten Gegenstand der Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden jedoch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Lehreraus- und -fortbildung sowie die Aus- und Fortbildung der Polizei fällt im Übrigen in die Zuständigkeit der Länder; die von Sozialarbeitern fällt ebenfalls je nach Anstellungsträger weitgehend in die kommunale oder Länderzuständigkeit.

Darüber, in welcher Form das Thema Genitalverstümmelung in den jeweiligen Curricula Berücksichtigung findet, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor; sie lassen sich im für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum auch nicht ermitteln.

18. Inwiefern ist medizinisches Personal, das illegal in Deutschland lebenden Frauen medizinische Hilfe bei der Bewältigung ihrer aus der Verstümmelung folgenden Beschwerden leistet, von Strafverfolgung bedroht?

Nach dem Strafgesetzbuch besteht für medizinisches Personal, das illegal in Deutschland lebenden Frauen medizinische Hilfe bei der Bewältigung ihrer aus der Verstümmelung folgenden Beschwerden leistet, keine Strafbarkeit. Die Strafbarkeit nach aufenthaltsrechtlichen Vorschriften von medizinischem Personal, das illegal in Deutschland lebenden Frauen medizinische Hilfe leistet, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Verurteilungen von Helfern sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt. Das zur Verfügung stehende straf- und strafprozessuale Instrumentarium kann nach Auffassung der Bundesregierung humanitäres Handeln angemessen berücksichtigen.

19. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung ausreichende Rechtssicherheit hinsichtlich einer Straffreiheit für die Hilfeleistenden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine entgegenstehenden Erkenntnisse vor.

20. In welchem Maße hält die Bundesregierung die Einbeziehung der von Beschneidung bedrohten Mädchen in den Adressatenkreis der vom Familienministerium projektierten bundesweiten „Helpline“ für von Gewalt betroffene Frauen für notwendig und sinnvoll?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft zurzeit, ob im Rahmen der beabsichtigten Fortschreibung des Aktionsplans der Bundesregierung eine bundesweite Helpline zu Gewalt gegen Frauen eingerichtet werden soll. Ein wichtiger Baustein soll hierbei ggf. muttersprachliche Beratung als niedrigschwelliges Angebot für Migrantinnen sein. Nach dem bisherigen Stand der Überlegungen ist daran gedacht, dass Betroffenen und deren Umfeld Beratung zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen angeboten wird. Details zur Konzeption dieses bundesweiten Hilfetelephons stehen jedoch noch nicht fest.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das bereits bestehende Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“. Dieses kostenlose Gesprächs- und Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die bei Sorgen, Nöten und Problemen Rat und Hilfe suchen. Unter der bundeseinheitlichen Nummer 080071110333 oder auch per Webmail wird den Anfragenden absolute Anonymität gewährt. Insbesondere werden Hilfestellungen gegeben, Unterstützungsmöglichkeiten benannt und Ansprechpersonen vermittelt. Grundsätzlich können auch von Genitalverstümmelung bedrohte Minderjährige dieses niedrigschwellige Angebot nutzen, um dort z. B. eine konkrete Erstberatung und Hinweise auf Einrichtungen der Jugendhilfe vor Ort zu erhalten.

21. Welche sonstigen niederschweligen Beratungs- und Aufklärungsangebote hält die Bundesregierung für sinnvoll, welche werden praktiziert, und wie sollten diese finanziert werden?

Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes fällt die Bereitstellung niederschwelliger Beratungs- und Aufklärungsangebote primär in die Zuständigkeit der Bundesländer und der Kommunen.

Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung bedroht oder betroffen sind, können sich grundsätzlich an die verschiedenen bestehenden Beratungs- und Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und

Mädchen sowie an sonstige Angebote der Jugendhilfe und der Ausländerberatung wenden.

In Not- und Konfliktsituationen haben Mädchen einen Beratungsanspruch unabhängig von ihrem Alter ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange die Beratung durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). In der Praxis der Jugendhilfe sind seit langem verschiedene Formen persönlicher oder telefonischer Beratung (Kinder- und Jugendnotdienst, Sorgentelefon) bekannt, die gerade zur Lösung solcher Konfliktsituationen eingerichtet worden sind.

Die Bundesregierung hat im Übrigen bereits in der Antwort auf die Große Anfrage 14/6682, zu Frage 11, sowie in der Antwort auf die Große Anfrage 13/8281, zu Frage 21, ihre Haltung zu speziellen Beratungsangeboten für die Zielgruppe der von Genitalverstümmelung betroffenen oder bedrohten Frauen und Mädchen beschrieben; auf diese Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich das Engagement von Nichtregierungsorganisationen, die durch ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Information der allgemeinen und der Fachöffentlichkeit beitragen. Einige Nichtregierungsorganisationen, die besondere Kontakte zu hier lebenden Personen aus Ländern mit einer Tradition der Genitalverstümmelung haben, bieten auch speziell auf diese Personengruppe zugeschnittene Aufklärungsmaßnahmen an.

Die Bundesregierung trägt im Rahmen ihrer Informationspolitik zur Aufklärung der Öffentlichkeit und derjenigen Fachkreise, die mit Betroffenen in Kontakt kommen, bei. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 23 verwiesen.

22. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung zusammen mit Ländern und Kommunen, um Netzwerke und den Erfahrungsaustausch von Polizisten, Sozialarbeitern, Lehrern, Ärzten und Jugendamtmitarbeitern zu unterstützen?

Die Bundesregierung hatte in ihrer Antwort auf die Große Anfrage Bundestagsdrucksache 14/6682, zu Frage 11, grundsätzlich ihre Bereitschaft bekundet, mit den insoweit in erster Linie zuständigen Ländern, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und Verbänden, zusammenzuarbeiten. Diesbezügliche konkrete Initiativen der Länder hat es seitdem jedoch nicht gegeben.

Wie der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2004 festgestellt hat, stellt die Durchführung der Beschneidung von Mädchen eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls dar. Die Bundesregierung wird diesen Aspekt der Kindeswohlgefährdung in ihre Überlegungen zu Projekten, die die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl und die Stärkung des staatlichen Schutzauftrags zum Gegenstand haben, z. B. das im Koalitionsvertrag vereinbarte Projekt zur Entwicklung früher Hilfen gefährdeter Kinder und Sozialer Frühwarnsysteme, einbeziehen.

23. Inwiefern hat die Bundesregierung ihre Ankündigung von 2001 in Ihrer Antwort zu Frage 8 auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 14/6682) wahr gemacht, wonach sie „ihre Informationspolitik zu diesem Thema einschließlich der Veröffentlichungen weiterhin regelmäßig aktualisieren und dem aktuellen Bedarf anpassen“ wird?

Die Bundesregierung setzt sich seit vielen Jahren für die Bekämpfung der genitalen Verstümmelung von Mädchen und Frauen ein. Erst in den letzten Jahren wächst in der Öffentlichkeit das Bewusstsein dafür, dass aufgrund von Migrati-

onsprozessen auch innerhalb der deutschen Gesellschaft eine Auseinandersetzung mit diesem Problem notwendig ist. Vor dem Hintergrund der Schwere des Problems und seiner Ausmaße in den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung ihre Bemühungen zur Bekämpfung dieser frauen- und menschenrechtsfeindlichen Praxis ausgeweitet.

Der Siebte Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik beschreibt im Kapitel „Menschenrechte von Frauen“ die Projekte zur „Förderung von Initiativen zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung“. Darin werden die Problematik, Maßnahmen der Bundesregierung zu ihrer Bekämpfung sowie die straf- und ausländerrechtliche Seite des Themas in Deutschland dargestellt. Auch in den Abschnitten „Menschenrechtsrelevante Fragen der Asyl- und Flüchtlingspolitik“ (Stichwort geschlechtsspezifische Verfolgung) wird auf die Thematik eingegangen. Der Bericht kann im Internet eingesehen werden (www.auswaertiges-amt.de) bzw. als Druckversion von jedem Interessierten beim Auswärtigen Amt angefordert werden.

Die Folgen einer genitalen Verstümmelung sind oft sehr schwerwiegend. Sie erfordern bei medizinischen Fachkräften neben gutem Fachwissen eine besondere Sensibilität für die soziale und psychische Situation der Betroffenen. Die Bundesregierung richtet ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit daher schwerpunktmäßig an die Zielgruppe der Fachleute (medizinisches Personal, Beratung) als wichtige Multiplikatoren, die Kontakt zu den Betroffenen haben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dazu die Broschüre *Genitale Verstümmelung bei Frauen und Mädchen* aufgelegt und mehrfach aktualisiert. Diese Broschüre wendet sich unter Verwendung von Informationen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen besonders an Ärztinnen und Ärzte, Beraterinnen und Berater, aber auch an jeden sonstigen Interessierten. Die Broschüre steht zum Download unter www.bmfsfj.de zur Verfügung.

Das Bundesministerium der Gesundheit weist in seinem Internetauftritt unter dem Themenschwerpunkt „Frauen und Gesundheit“ auf das Thema „Genitalverstümmelung“ hin und verweist durch Links auf Institutionen und Broschüren, die sich ebenfalls mit diesem Thema beschäftigen. Auch in der Internet-Datenbank „Frauengesundheit“ der BZgA gibt es unter dem Stichwort „Genitalverstümmelung“ Informationen und Links. In diesem Zusammenhang sei auch auf die oben genannte Pressekonferenz vom 6. April 2006 hingewiesen.

Das überregionale Projekt der GTZ „Förderung von Initiativen zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM)“ bietet zahlreiche Informationen und Materialien an:

Publikationen, IEC-Materialien (information, education, communication), Literaturempfehlungen sowie eine Linksammlung mit Websites relevanter internationaler Organisationen (vgl. www.gtz.de). Identifizierung, Auswertung und Aufbereitung erfolgreicher Ansätze sind Grundlagen für Erfahrungsaustausch und Netzwerkarbeit. Die „Good Practices“ des Projekts schildern Hintergrund und Konzept des jeweiligen Ansatzes, beschreiben Wirkungen und Wirkungsmessung und gehen auf Effizienz, Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit ein.

Für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Deutsche Botschaften und GTZ-Regionalstruktur wurden FGM-Länderinformationen erstellt, die die Verbreitung von FGM und den jeweiligen Zusammenhang zwischen FGM und der Erreichung übergreifender entwicklungspolitischer Ziele aufzeigen. Sie dienen als Argumentationsgrundlage für die Integration von FGM in den politischen Dialog. Regelmäßige Informationsvermittlung erfolgt durch die in dreimonatigen Abständen verschickte FGM-Infomail.

Im Jahr 2005 erschien eine Ausgabe von e.velop, dem elektronischen Entwicklungs-Magazin der Bundesregierung mit dem Schwerpunkt „Weibliche Genitalverstümmelung“ (Ausgabe 32/August 2005). Des Weiteren sind zu dieser Problematik Artikel im elektronischen Jugendmagazin „Schekker“ erschienen (Ausgabe Nr. 32/März 2006).

Zudem hat das Bundespresseamt aktuelle Meldungen unter www.bundesregierung.de publiziert, u. a. im April 2006: „Opfern von Genitalverstümmelungen besser helfen“. Darin wird auf Empfehlungen aufmerksam gemacht, die konkrete Hilfe beim Umgang mit Patientinnen bieten. Diese Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung sind Ergebnis einer gemeinsamen Initiative von Bundesregierung und Ärztekammer.

Außerdem fand die Thematik – wie im Jahr 2001 angekündigt – Eingang in die Broschüre „Partner für die Zukunft – deutsche Entwicklungspolitik im 21. Jahrhundert“, die vom Bundespresseamt in 2001 herausgegeben wurde. Mit dieser Broschüre wurden insbesondere Frauen in Deutschland und im englisch-, französisch- und spanischsprachigen Ausland angesprochen.

Die Bundesregierung wird ihre Informationspolitik zu diesem Thema weiterhin aktuell dem Bedarf anpassen. So wird das Bundespresseamt die Antwort der Bundesregierung auf diese Anfrage in seine Öffentlichkeitsarbeit aufnehmen, insbesondere einen entsprechenden Beitrag dazu in das Internet einstellen.

